

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des § 25 des Grundsteuergesetzes n. F. (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Hofheim am Taunus am 11.12.2024 die folgende **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer-Hebesatzsatzung-** beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 336,20 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 658,23 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig wird die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Hofheim am Taunus –Hebesatzsatzung- vom 01.01.2014 aufgehoben.

Hofheim am Taunus, den 16.12.2024

Der Magistrat
gez.
Christian Vogt
Bürgermeister